

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Burgberg i. Allgäu zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Aufhebung „Bebauungsplan Nr. 6“ - Gartenstraße

In seiner Sitzung am 13.05.2024 hat der Gemeinderat die Aufhebung „Bebauungsplan Nr. 6“, Gartenstraße, beschlossen und den Entwurf zur Aufhebung „Bebauungsplan Nr. 6“, Gartenstraße, mit Lageplan und Abgrenzung des Plangebietes samt Begründung in der Fassung vom 24.04.2024 gebilligt. Ebenso beschloss der Gemeinderat, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Gemeinde Burgberg i.Allgäu beabsichtigt den qualifizierten „Bebauungsplan Nr. 6“, Gartenstraße, für den gesamten Geltungsbereich aufzuheben. Der Bebauungsplan ist am 04.12.1976 rechtskräftig geworden. Änderungen wurden seitdem nicht vorgenommen. Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung einer Wohnbebauung. Die Festsetzungen sind nicht mehr zeitgemäß und entsprechen nicht mehr den Anforderungen für modernes, ökologisches und neuzeitliches Bauen. In der Vergangenheit wurden bereits mehrfach Befreiungen vom Bebauungsplan Nr. 6, Gartenstraße, beantragt und erteilt. Angesichts der Vielzahl der beantragten und genehmigten Befreiungen von den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 6, Gartenstraße, sind die Grundsätze der Planung berührt. Der Bebauungsplan Nr. 6, Gartenstraße, kann keine Regelungswirkung mehr entfalten. Dieser ist somit obsolet. Zudem sind die vorhandenen Parzellen weitestgehend bebaut. Eine städtebauliche Notwendigkeit zur Planung ist nicht mehr erforderlich. Für zukünftige Vorhaben ist es zweckmäßig und zielführend, über eine Zulässigkeit von Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB (Innenbereich – Einfügegebot) zu entscheiden.

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich der Gemeinde Burgberg i.Allgäu. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern: 701 (Teilfläche), 701/2, 701/3, 701/4, 701/5, 701/6 (Teilfläche), 702, 703 (Teilfläche), 703/1, 703/2, 703/7, 704 (Teilfläche), 705/2 (Teilfläche), 706/1, 558/4 (Teilfläche), 809/3 (Teilfläche) der Gemarkung Burgberg i. Allgäu. Der Geltungsbereich ergibt sich zudem aus beiliegendem Lageplan.

Das Verfahren zur Aufhebung „Bebauungsplan Nr. 6“, Gartenstraße, erfolgt gemäß § 1 Abs. 8, § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 wird abgesehen.

Der Aufhebungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Aufhebung „Bebauungsplan Nr. 6“, Gartenstraße, mit Lageplan und Begründung in der Fassung vom 24.04.2024 kann auf der Homepage der Gemeinde <https://gemeinde-burgberg.de/rathaus-burgberg/bau/bauleitplaene/> sowie unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

im Zeitraum vom 12.06.2024 bis einschließlich 12.07.2024 abgerufen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Burgberg i.Allgäu, Grüntenstr. 2, 87545 Burgberg i.Allgäu, Erdgeschoss, Bauamt, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese sind:

Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr

Mo, Di, Do: 14:00 – 16:00 Uhr

Mi: 14:00 – 17:00 Uhr

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden. Bei Bedarf ist auch eine Abgabe der Stellungnahmen schriftlich per Post oder zur Niederschrift im Rathaus zu den obengenannten Öffnungszeiten möglich.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung „Bebauungsplan Nr. 6“, Gartenstraße, unberücksichtigt bleiben können.

Parallel hierzu findet in diesem Zeitraum die Anhörung der Träger öffentlicher Belange (nach § 4 Abs. 2 BauGB) statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in öffentlichen Sitzungen vorgelegt. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Burgberg i.Allgäu, den 28.05.2024
Gemeinde Burgberg i.Allgäu

Gez.
André Eckardt
Erster Bürgermeister